

Gemeinderatssitzung
am 21.03.2018



Öffentlicher Teil
Vorlage 2018-02-13

Bearbeiterin: Ingrid Kern
Telefon: 07643/9107-14
Az. 124.21

TOP 13

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen aus Anlass des Handwerkermarktes am 06.05.2018 in Rheinhausen

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Die HHG Rheinhausen e.V. hat mit Schreiben vom 23.02.2018 den Erlass einer Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen für den Handwerkermarkt der HHG Rheinhausen e.V. in Rheinhausen am 06.05.2018 beantragt.

Die HHG Rheinhausen veranstaltet am 06.05.2013 einen Handwerkermarkt in Rheinhausen. Ein Antrag auf Festsetzung einer Gewerbeausstellung wurde durch die HHG Rheinhausen beim Landratsamt Emmendingen gestellt.

Auf Antrag der HHG Rheinhausen e.V. soll es allen Ladengeschäften in Rheinhausen ermöglicht werden, am Sonntag, dem 06.05.2018 ihre Geschäfte zum Verkauf offen zu halten.

Anmerkung:

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sind die zuständigen kirchlichen Stellen vor der Festsetzung verkaufsoffener Sonntage anzuhören. Durch die Gemeindeverwaltung wurden am 28.02.2018 die römisch-katholische Seelsorgeeinheit Herbolzheim-Rheinhausen und das römisch-katholische Dekanat Endingen-Waldkirch sowie das Evangelische Pfarramt Weisweil und das Dekanat im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zum Sachverhalt angehört.

Zum Stand 12.03.2018 liegen der Gemeinde keine Stellungnahmen der o.g. Stellen zum Erlass einer Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 06.05.2018 vor.

Ebenfalls nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen geöffnet sein. Durch die Satzung der Gemeinde Rheinhausen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in Rheinhausen vom 30.01.2013 sind jährlich bereits zwei verkaufsoffene Sonntage festgesetzt. (Frühjahrsmarkt und Rheinfeier). Insofern ist der verkaufsoffene Sonntag am 06.05.2018 als dritter verkaufsoffener Sonntag im Jahr 2018 rechtlich zulässig.

B Lösung

Der Gemeinderat beschließt eine Satzung mit entsprechenden Festsetzungen.

C Alternativen

Nichterlass der Satzung oder Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Keine.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Verweis auf Anlagen

– Entwurf der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen, am Sonntag, dem 06.05.2018 aus Anlass des Handwerkermarktes der HHG Rheinhausen e.V. in Rheinhausen

G Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in Rheinhausen am Sonntag, dem 06.05.2018 aus Anlass des Handwerkermarktes der HHG Rheinhausen e.V.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Gemeindegebiet von Rheinhausen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung nach Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen öffentlich bekannt zu machen.

Gemeinde Rheinhausen
Landkreis Emmendingen

Satzung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen
oder ähnlichen Veranstaltungen aus Anlass des Handwerkermarktes am
06.05.2018 in Rheinhausen

Aufgrund der §§ 8 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen am 21.03.2018 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Anlass

Aus Anlass des Handwerkermarktes der HHG Rheinhausen e.V. am Sonntag, dem 06.05.2018, dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Rheinhausen am Sonntag, dem 06.05.2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in Rheinhausen vom 30.01.2013 wird von dieser Satzung nicht berührt und bleibt weiterhin in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu

bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 21.03.2018

gez.

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister